

Ein Ehevertrag

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **3 (1941)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

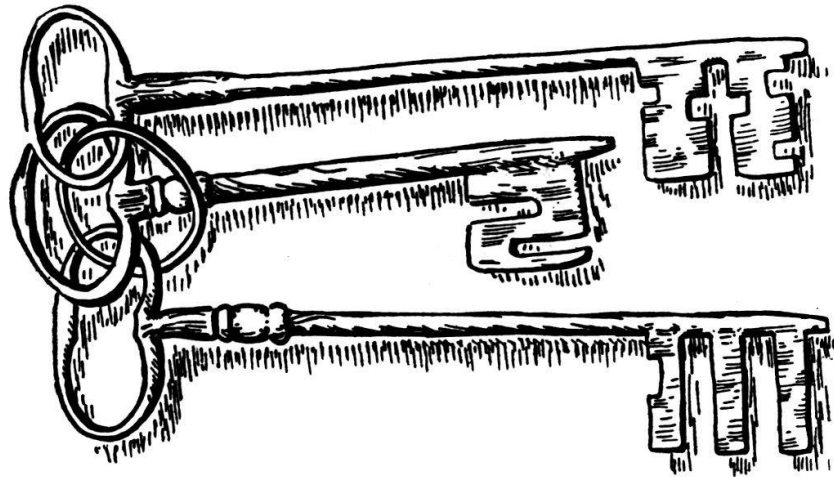


Abb. 1. Die Speicherschlüssel, wie sie seit mehr als zweihundert Jahren von der Bäuerin, ihren Angehörigen und dem Gesinde alltäglich verwendet werden.

was im väterlichen Heim an bodenständigem Erbgut sich vorfindet. Es wird dann die Stadt und ihre Kultur wohl achten aber auch wissen, daß das Land seine eigenen Werte hat, auf die es stolz sein darf.

Ein Ehevertrag.

In der Wohnstube des Hauses steht ein mächtiger Ausziehtisch aus dunklem Kirschbaumholz. In sein Blatt eingelegt sind folgende Buchstaben und Zahlen:

V. H. C. M. 1792.

Wie die Familienüberlieferung haben will, sind es ein Ueli Hertig und seine Hausfrau Christina Meister gewesen, die in jenem Jahre dieses prächtige Möbelstück haben anfertigen lassen. Man kann die Stube nicht betreten, ohne in Ehrfurcht vor dem Tische mit seinen schön profilierten gedrehten Beinen und den kunstvollen Beschlägen stillezusehen (siehe Taf. XI und Abb. 2). Wie oft haben sich in den Jahren seither die Meisterleute, Kinder, Knechte, Mägde und Handwerksleute und Tauner an ihm mit Speise und Trank erlabt, sind Familien- und Erntefeste an ihm gefeiert worden, ist man in Freud und Leid um ihn gesessen. Er hat Bräute kommen sehen und viele Särge sind an ihm vorbei aus dem Hause und dem Graben hinausgetragen worden, der Platz des Meisters ist vom Vater auf den Sohn, von diesem auf den Groß- und den Urgroßsohn übergegangen, selbst das alte Haus ist abgetragen und ein neues erstellt worden, der Levatöltägel wurde von der Petrollampe verdrängt und diese vom elektrischen Lichte, alles um ihn hat sich verändert, nur er ist geblieben. Ihn hat man als einen Teil des Hofes behandelt, er und der Hof sind geblieben beim Wechsel der Generationen.

Ueli Hertig und Christina Meister haben sich denn auch in alten Familienpapieren finden lassen, und zwar in einem

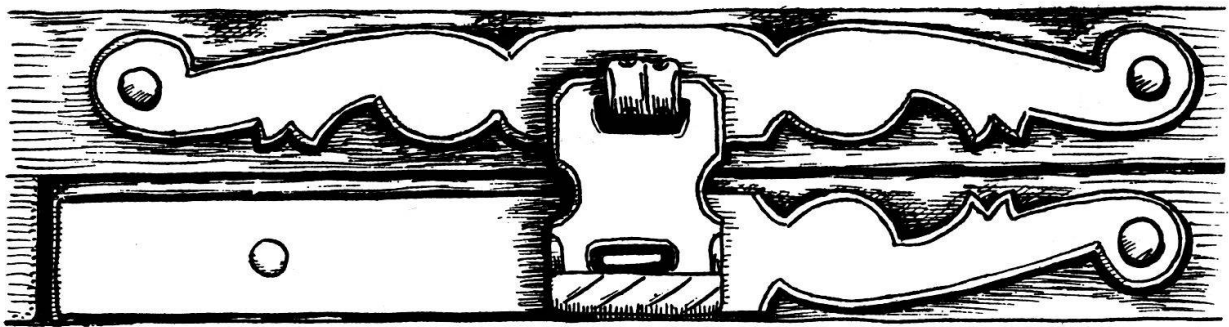


Abb. 2. Kunstvolle Beschläge am Stubentisch.

«E h e v e r k o m m n u s
zwischen
dem Ehrsammen Ulrich Hertig
aus dem Frittenbach, der
Kirchhörig Rüdersweil
und
der Tugendsamen Christina
Meister von Sumiswald, als
Hochzeit Leüte, errichtet.» (Siehe Abb. 3).

Der Inhalt dieser Urkunde gibt uns ein anschauliches Bild vom Eherecht und Verlobungsbrauch auf dem Emmentaler Bauernhof des 18. Jahrhunderts, weshalb sie hier wörtlich folgen möge:

«In Gottes Nahmen Amen,

Kund und zu wissen seye hiemit, dass nach sonderbahrer Regierung und Schickung dess Allerhöchsten, als Stifter der heiligen Ehe, zu Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, und zu Vermehrung seiner Christlichen Kirchen, gefallen hate, die hienach gemelten zwey Menschen in den Stand der Ehe zu sezen, namlichen, der ehr- und tugendsame Ulrich Hertig von Rüdersweil, mit Beystand seines geliebten Vatters Jacob Hertig gesessen im Frittenbach, als Hochzeiter an einem, denne die tugendsamme Christina Meister des wohllehrsamen Jacob Meisters, alt Grichtsässen von Sumiswald und gesässen zum Nussbaum, eheliche Tochter, als Hochzeiterin am andern Theil.

Nachdemme nun die Eheleüte, eines dem andern die wahre Treü und Redlichkeit zugesagt, Hand in Hand geschlagen, so haben sie, wie auch die beydseitigen Vätter, einander versprochen, was folget,

1. Hat der Hochzeiter versprochen, dass er seine geliebte Braut sobald nach vollzogener Copulation und Einsegnung, in sein Haus und Heim auf und annehmen wolle, sie auch mit Speiss und Trank und gebührender Kleidung nach standsgemäss zu besorgen, ihren auch in kranknen Tagen Fahl und Raht zu schaffen, überhaupt denn in allen Verfallenheiten jhren an die Seite zu stehen, und mit jhren umzugehen, und dem schwächeren Gschirr nachzugehen wüssen, so wie es einem wackeren Mann wohl ansteht, zimbt und gebührt.

2. und hingegen, hat die Hochzeiterin Ihrem geliebten Bräutigamm und Ehemann auch versprochen und feyerlichst zugesagt, dass sie nach vorgemelter begangener Copulation mit jhme in sein Haus und Heim gehen wolle, jhme auch in allen Begebenheiten getreulich an die Seyte zu stehen, alle Haussgeschäfte regelmässig wüssen einzurichten, damit sie ihm eine Kron sein und bleiben möge. Nach diesem nun und

3. Hat des Hochzeiters geliebter Vatter Jacob Hertig seinem Sohn dem Hochzeiter versprochen, und zugesagt, dass er sein besizendes Hauss und Heimwesen, im Frittenbach, der Kirchhörig Rüdersweil, in schatzungsweise, samt allem Schiff und Gschirr so mann zu Holtz und Feld führt, braucht und tragt, item zwey s.v. Kühe, und zwey Pferde, die er nehmen könne, überlassen wolle für und um 17 000 Pf. — schreibe Siebenzähnen Tausend Pfund, welches Heimwesen er auf künftigen May 1782 übernehmen könne, davon jhme auch zugleich Nutz und Schaden angehen solle, auf disshin nun, haben sie

In Gottes Namen Amen,

Wund und zu wissen seye hiemit,

Dass nach Vorderbabrer Regierung
und Befehlung des allerdürftigen, als Districus der
Zivilianen etc. zu Fortpflanzung des Mannlichen
geschlechts, und zu Ausbreitung seiner Christlichen
Kirchen, gefallen sehn, Sie hienach gemeldtem
Freyen Mannlichen in dem Ort und der etc. zuzuzun,
Mannlichen, der etc. und dergleichen. Ulrich
Hertig, von Münderwil, mit beystand seiner
geliebten Statthalter Jacob Hertig, geschworn im
Freystatthalter, als Hochzeiter an einem, und
die Augensame Christina Meister, aus
Mörschensamen Jacob Meisters, all Bräutigam
von Münderwald, und geschworn zum Ausprobieren
etc. etc. Hochzeiter, als Hochzeiter an einem
etc.

Waf. Iura nun die etc. etc. etc. etc.
die etc. etc. etc. etc. etc. etc. etc.
fand //

Abb. 3. Erste Seite des Ehekontraktes zwischen den Familien Hertig und Meister aus dem Jahre 1781.

4. Folgende Wiederfähle festgesetzt:

Wiederfähle.

Dass, wan es sich nach dem allweisen Raht und Willen Gottes zutragen würde, dass der gemelte Hochzeiter vor seiner geliebten Hochzeiterin und Eheweib abstärben solte, ohne dass dennzumahlen lebendige Leiberben vorhanden oder zu erwarten wären, in diesem Fahle dann, solle sie die Hochzeiterin alle ihre eingekehrten und dem Ehemann zugebrachten Mittel, sie mögen bestahn worin sie jimmer wollen, wieder zurück nehmen und von ihr des Ehemanns Mittlen, noch darzu, eine Summ von 2000 Pf., sage Zwey Tausend Pfund. Zu diesem nun, und in solchem Fahle kan sie noch geniessen, den hienach beschriebenen

Schleiss.

1. Dass sie, so lang sie eine Witwe ist, in dem obbeschriebnen Hause im Frittenbach, in einem beliebigen Ort wohnen könne, dass nöthige Holtz aufgerüstet zu nehmen, auch Statt und Platz in der Kuchen und Käller nach Nothdurft, jtem durchs gantze Jahr, alle Taag ein halb Mass früsch ausgerichtete Milch, ferners alle Jahr ein Mütt Korn, und endlich könne sie ein Hun laufen lassen. Hingegen dann, und

5. Solte es sich begeben, dass die Hochzeiterin vor Ihrem geliebten Hochzeiter und Ehemann ohne hinterlassene Leiberben abstärben solte, so solle er der Ehemann von ihren Mittlen — wann sie ihme solche zugebracht hat, nehmen können, die Sum der 1000 Pf., sage Eintausend Pfund, die übrigen Mittel dann sollen zurück auf ihr rächtmässigen Erben fallen und jhnen heimdienen. Solte sie aber, in diesem Fahl, jhrem Ehemann noch nicht so viel zugebracht haben, so solle er die bemelten 1000 Pf. von ihr Vatter oder Schwächer Vatter zu beziehen haben.»

Dieser Schleiß ist dann tatsächlich auch in Kraft erwachsen: Ulrich Hertig starb 1824 und seine Frau überlebte ihn um sieben Jahre.

Käufe.

Über den Hof selber, welcher in dem angeführten Jahre in neue Hände kam, ist in diesem Schriftstück nicht viel ausgesagt. Unter der schönen Anzahl an alten Familienschriften, die im Speicher und Stöckli bis auf den heutigen Tag aufbewahrt worden sind, befindet sich aber auch der Kaufbrief aus dem Jahre 1779 (Abb. 4). Hierin wird mitgeteilt, daß der Vogt des Jakob Stalder von Sumiswald

«dem ehrsammen und bescheidenen Jakob Hertig, dermahl auf dem Dietlenberg, des Gerichts Ranflüh gesessen» verkauft habe «seines Vögtlings bis hihin besessenen Hoof in dem untern Frittenbach, samt dem darzugehörenden Säage- und Stampferecht». Dieser Hof bestehe:

An Gebäuen:

In einem Hause, Speicher und Ofenhouse.

An Erdreich:

1. In dem bey dem Hause liegenden, in einem Einschlag begriffenen Erdreich, das an Mattland, Ackerland, Weydang und Waldung zusammen ohngefähr siebenzig Jucharten halte.

2. In einem Stück ausgelachelten Hochholz in Hanns Badertschers auf der Brach Weyde stehend, dessen Inhalt aber wegen seiner sonderbaren Lage nicht wohl angegeben werden könne.